

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. August 1952

Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 536. — Bagger..	731
	Berichtigung	732

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 536.

— Bagger —

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

Allgemeines

§ 1

(1) Bagger müssen standsicher gebaut sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen so aufgestellt und bedient werden, daß ihre Standsicherheit gewährleistet bleibt.

(2) Gleise, auf denen Bagger laufen, sind täglich vor Beginn der Schicht auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

(3) Auf Gleisen fahrende Bagger sind gegen selbsttätiges Ablaufen zu sichern.

(4) Baggermatratzen müssen an allen vier Ecken Ringe haben. Beim Verlegen der Matratzen müssen diese stets an allen vier Ringen hängen. Das Aufhängen der Matratzen lediglich an zwei oder drei Ringen ist untersagt.

(5) Liegen Abtragwände höher als der Bagger greifen kann, sind die oberen nicht mehr für den Bagger erreichbaren Schichten rechtzeitig abzuräumen (abstoßen, abkeilen, sprengen usw.). Die Böschungswinkel sind einzuhalten.

(6) Im Arbeits- und Schwenkbereich eines Baggers darf sich während der Arbeit niemand aufhalten. Dieses Verbot ist in gut lesbarer Schrift am Bagger anzubringen.

(7) Während der Arbeit des Baggers dürfen Lokomotiven oder mit Personen besetzte Fahrzeuge unter den am Ausleger hängenden Grabgefäßen nicht fahren. Bei Beladung von Lastkraftwagen mit Baggern haben der Kraftfahrer und Beifahrer das Führerhaus zu verlassen und in sicherer Entfernung das Ende des Beladens abzuwarten.

(8) Die Fördergefäße usw. sind so einzurichten, daß ein Abstürzen der Last nicht erfolgen kann.

§ 2

(1) Der Führerstand muß so angeordnet sein, daß der Baggerführer einen Überblick über das gesamte

Arbeitsfeld des Baggers hat. Der Führerstand muß so geräumig sein, daß die in ihm aufgestellten Apparate ohne Schwierigkeiten bedient und instand gehalten werden können.

(2) Hochliegende Zugänge, auch solche mit Türen, müssen Verschlüßstangen oder -ketten haben. Offene Türen sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.

(3) Zum Besteigen des Führerstandes müssen feste Handgriffe und seitlich angehängte Leitern vorhanden sein.

(4) Beim Verlassen des Führerstandes hat der Baggerführer die Maschine in Ruhe, beim Verlassen seines Arbeitsplatzes außer Betrieb zu setzen.

(5) Zahn- und Kettenräder im Verkehrs- oder Arbeitsbereich sind völlig und fest zu umkleiden. Soweit diese außerhalb des Verkehrs- und Arbeitsbereiches liegen, sind sie an den Eingriffen vorn und auf beiden Seiten vollkommen zu sichern; dabei müssen sich Endkanten der Schutzbleche um etwa 4 cm von der Zahnaußenkante abheben.

(6) Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden, auch wenn sie außerhalb des Verkehrs- und Arbeitsbereiches liegen. *

(7) Auch andere sich bewegende Teile sind zu umkleiden oder zu umwehren, wenn sie erfahrungsgemäß Unfälle verursachen können.

(8) Umwehungen müssen weit genug von den bewegten Teilen entfernt oder so beschaffen sein, daß man nicht hindurchgreifen kann.

(9) Gruben und Fußbodenöffnungen für bewegliche Teile sind außer mit der Umwehrung mit Kniestütze und einer ausreichend hohen Fußleiste zu umwehren.

§ 3

Die Bedienung des Baggers ist nur erfahrenen, mindestens 18 Jahre alten Personen erlaubt. Diese haben darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Signale gegeben, von allen Beteiligten verstanden und befolgt werden. Nach dem Signalgeben muß der Baggerführer mit der Ingangsetzung der Maschinen warten, bis sich alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernt haben. Die Signalordnung ist auszuhängen.